

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Michael Kruse (FDP) vom 05.08.15

und Antwort des Senats

Betr.: Stand der Vorbereitungen des zweiten Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie legt fest, dass eigentlich bis 2015 für Fließgewässer, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden soll. Um dies zu erreichen sollen Bewirtschaftungspläne aufgestellt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Für den Zeitraum 2016 – 2021 ist der zweite Bewirtschaftungsplan bis Ende 2015 aufzustellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie bewertet der Senat die Zielerreichung zum Ende des ersten Bewirtschaftungszyklus? Bei welchen Gewässern konnte ein gutes ökologisches Potenzial nicht erreicht werden und was waren die Gründe hierfür? Sofern möglich, bitte die aus Drs. 20/12262 als Anlage 1 und 4 beigefügten Tabellen aktualisiert beifügen.*

Das für die hamburgischen Oberflächengewässer (mit Ausnahme der Küstengewässer) zu erreichende Bewirtschaftungsziel ist das gute ökologische Potenzial, da in Hamburg alle berichtspflichtigen Gewässer als erheblich veränderte oder künstliche Gewässer eingestuft sind. Bisher wurde das genannte Bewirtschaftungsziel in keinem hamburgischen Oberflächenwasserkörper erreicht. Hamburg wird (wie nahezu alle anderen Länder) von der in der EG-Wasserrahmenrichtlinie eröffneten Möglichkeit der Fristverlängerung zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele Gebrauch machen.

Die angefragten Tabellen werden im Rahmen der derzeit in Erstellung befindlichen Senatsdrucksache zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinien in Hamburg aktualisiert.

- 2. Wie hoch waren die seit 2011 für die Umsetzung der WRRL eingeplanten Finanzmittel und wie hoch waren die tatsächlichen Gesamtkosten der bisherigen Maßnahmenumsetzung? Bitte jährlich differenziert angeben.*

Jahr	Ansatz (€) inkl. Reste und Zuschüsse EU-Mittel	Ausgaben (€)	Bemerkung
2011	3.000.000,00+664.356,56 Rest aus 2010+ 187.866,00 Rückzahlung aus Kontrakten= 3.852.222,56	3.106.437,14	

Jahr	Ansatz (€) inkl. Reste und Zuschüsse EU-Mittel	Ausgaben (€)	Bemerkung
2012	3.000.000,00 + 650.561,57 Rest aus 2011 + 500.620,79 ELER Erstattung= 4.151.001,54	2.932.750,74	
2013	3.000.000,00 + 1.218.250,80 Rest aus 2012 + 664.762,47 ELER Erstattung + 27.535,62 Gutschrift Altona = 4.910.547,47	3.354.086,96	
2014	3.000.000,00 + 1.556.460,51 Rest aus 2013 = 4.556.460,51	2.897.114,59	
2015	3.000.000,00 + 1.659.345,92 Rest aus 2014 = 4.659.345,92	996.855,50	Ausgaben 01/2015 bis 07/2015
		13.287.318,19	Stand 07/15

3. *Wie ist der derzeitige Stand der Vorbereitungen zum zweiten Bewirtschaftungsplan und des dazugehörigen Maßnahmenprogramms?*

Der Entwurf zum zweiten Bewirtschaftungsplan und zum dazu gehörigen Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe ist in 2014 erstellt worden und hat in der Zeit vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Einsichtnahme und gegebenenfalls Stellungnahme ausgelegt (Internet und analog).

4. *Welche Träger öffentlicher Belange wurden an der Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans und des dazugehörigen Maßnahmenprogramms beteiligt?*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange fand im Rahmen der Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des dazugehörigen Maßnahmenprogramms statt. Da es sich um eine öffentliche Auslegung gehandelt hat, wurden alle Träger öffentlicher Belange beteiligt.

5. *Konnten die in Drs. 20/12262 genannten Termine zur Öffentlichkeitsbeteiligung (formell und informell) eingehalten werden?*

Wenn nein, zu welchen Verzögerungen ist es gekommen und was waren die Gründe dafür?

Ja.

6. *Welche Forderungen beziehungsweise Anmerkungen wurden im Rahmen der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen geäußert?*
7. *Welche Forderungen beziehungsweise Anmerkungen, die im Rahmen der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen geäußert wurden, werden von der Behörde aufgegriffen und welche Forderungen beziehungsweise Anmerkungen wurden aus welchen Gründen abgelehnt?*
8. *Welche Forderungen beziehungsweise Anmerkungen wurden im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 geäußert?*
9. *Welche Forderungen beziehungsweise Anmerkungen, die im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 geäußert wurden, werden von der Behörde aufgegriffen und welche Forderungen beziehungsweise Anmerkungen wurden aus welchen Gründen abgelehnt?*

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen befinden sich derzeit noch in der Auswertung. Im Rahmen der für eine Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, diese im Einzelnen aufzuführen. Generell wurden Anmerkungen zu folgenden Themenbereichen gemacht (Auswahl):

- Forderung nach weiteren Maßnahmen an der Elbe,
- Forderung der Reduzierung von Wärmeeinleitung in die Elbe,
- Forderung nach intensiveren Monitoringmaßnahmen,
- Forderung nach weiterer Reduzierung von Schadstoff- und Sedimenteinträgen in die Gewässer,
- Forderung nach Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung,
- Forderung nach Maßnahmen gegen hydraulischen Stress.

10. Wie sieht der voraussichtliche Finanzbedarf für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für den zweiten Bewirtschaftungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg aus?

Die zuständige Behörde plant für die Jahre 2016 bis 2021 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 3 Millionen Euro ein.

11. Ist die von der zuständigen Behörde geplante Fachanweisung (vergleiche Drs. 20/12262) zwischenzeitlich erlassen worden?

Wenn ja, wann und welche Vorgaben wurden darin gemacht?

Wenn nein, warum nicht?

Eine Fachanweisung mit detaillierten Vorgaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie hat sich aufgrund der Kooperation aller Beteiligten als bislang nicht erforderlich heraus gestellt. Durch die kontinuierliche Kommunikation zwischen zuständiger Fachbehörde, anderen beteiligten Behörden und insbesondere den Bezirksämtern ist sowohl der Informationsaustausch als auch die fachliche Zusammenarbeit auf einem Niveau, das weisungsgebundenes Agieren nicht erfordert.

12. Wie will der Senat zukünftig den Abgleich zwischen den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und den noch durchzuführenden Maßnahmen herstellen?

Siehe Antwort zu 10.

13. Ist geplant, die Maßnahmen für die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie mit jenen zum Hochwasserschutz abzustimmen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

14. Ist geplant, Maßnahmen für die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere Renaturierung von Bachläufen) auch oberhalb und innerhalb der momentan neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete durchzuführen?

Wenn ja, welche Überschwemmungsgebiete betrifft dies und welche Maßnahmen sind vorgesehen?

Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden prinzipiell mit den Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Hochwasserisikomanagement-Richtlinie durchgeführt werden, abgestimmt. Im Vordergrund steht dabei der Grundsatz, dass die jeweiligen Maßnahmen sich nicht gegenseitig negativ beeinflussen. Ein Beispiel dafür wäre, dass der Einbau von Totholz zur Strukturverbesserung in einem Gewässer den Hochwasserabfluss nicht maßgeblich behindern darf. Diese Vorgehensweise wird auch in den Überschwemmungsgebieten angewendet.